



Lehrgangsförderung – Bestimmungen

Bei der Fischereiabgabe handelt es sich um eine Abgabe parafiskalischer Natur, deren Verwendungszweck im Bayerischen Fischereigesetz Art. 61 Abs. 2 folgendermaßen festgelegt ist:

¹ *Die Fischereiabgabe dient der Förderung einer dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechenden Fischerei, insbesondere der **Verbesserung der Lebensbedingungen standortgerechter Fischbestände**.*

² *Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verwendet einen Teil der Fischereiabgabe im Benehmen mit dem Landesfischereiverband Bayern e.V. unmittelbar oder unter Einschaltung nachgeordneter Behörden für die Förderung zentraler fischereilicher Zwecke und Einrichtungen.*

³ *Es stellt das verbleibende Aufkommen auf Antrag dem Landesfischereiverband Bayern e.V. nach näherer Maßgabe von **Förderrichtlinien** durch Bescheid zur Verfügung.“*

Auf dieser Grundlage wurde eine Richtlinie für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe mit Anhang erlassen, in der definiert wurde, für welche Zwecke und von welchen Zuwendungsempfängern die Fischereiabgabe in Einklang mit den gesetzlich festgelegten Zielen eingesetzt werden kann.

Grundsätzlich antragsberechtigt sind Fischereiberechtigte, Fischereivereine und –organisationen, unabhängig davon, ob sie beim LFV Mitglied sind oder nicht (Nr. 3 der Richtlinie).

Die Antragsberechtigung im Einzelnen hängt aber vom jeweiligen Förderbereich und der damit verbundenen Zielsetzung ab und ist im Anhang zur Richtlinie festgelegt.

Wenn Sie sich die einzelnen Förderbereiche unter Berücksichtigung des übergeordneten Ziels der „**Verbesserung der Lebensbedingungen standortgerechter Fischbestände**“ ansehen, wird klar, dass diese Aufgaben vor allem dann erfüllt werden können, wenn sie systematisch und in organisierter Form durchgeführt werden, also von den entsprechenden Vereinen und Verbänden und den dazu entsandten Mitgliedern sowie den Fischereiberechtigten.

Was den Bereich „Lehrgangswesen“ betrifft, unter den auch die Fortbildungen des Instituts für Fischerei fallen, ist in der Richtlinie

- a) der Kreis der Antragsberechtigten auf Fischereiberechtigte, Mitglieder von Fischereivereinen sowie Angehörige/Funktionsträger von Verbänden festgelegt, und
- b) sind Lehrgänge zur beruflichen Weiterbildung von der Förderung ausgeschlossen.

Die Abwicklung von Förderanträgen erfolgt über die Förderstelle beim LFV und ist an die gesetzliche Richtlinie für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe (FiAbgaR) und den damit verbundenen subventions- und haushaltrechtlichen Vorgaben sowie den Vergabe- und Verfahrensbestimmungen gebunden.

Die Gewährung einer Förderung setzt unter anderem eine ordnungsgemäße Antragstellung vor Beginn der geplanten Maßnahme voraus.

Anträge sind grundsätzlich so rechtzeitig zu stellen, dass die Antragsprüfung und Förderbewilligung vor Beginn der Maßnahme erfolgen kann. Die gemäß der Fischereiabgabenrichtlinie ordnungsgemäß beantragte Fördermaßnahme ist generell erst nach Antragstellung und Bewilligung durchzuführen, um die Einstufung seitens der Prüfungsbehörde als nicht förderfähig zu vermeiden.

Eine rechtzeitige Maßnahmen- und Antragsplanung kann vorausgesetzt werden.

Anträge sind im Original über den zuständigen Bezirksfischereiverband des jeweiligen Regierungsbezirks unter der Beachtung einer Bearbeitungszeit von mind. 4 Wochen (Stellungnahme BFV/Prüfung Förderstelle/Freigabe Mittel/Förderbewilligung) einzureichen.

Bei bereits vor der ordnungsgemäßen Antragstellung und Bewilligung begonnenen Maßnahmen und dem damit verbundenen „vorzeitigen Maßnahmebeginn“ darf keine Förderung mehr gewährt werden.